

Nichtamtliche Lesefassung der Dienstanweisung 03/2004 „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Unstrut-Hainich-Kreises“ vom 1. Oktober 2004 geändert durch die 1. Änderung vom 19. August 2005, die 2. Änderung vom 7. Dezember 2009 und die 3. Änderung vom 10. Mai 2016 in der Fassung ab 1. Juni 2016¹

Dienstanweisung Nr. 3/2004

Verteiler: Ehrenamtliche Beigeordnete, Verwaltungsleiter, Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter, Leiter der Einrichtungen und Bedienstete des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Unstrut-Hainich-Kreises

Inhalt:

- 1. Stundung**
- 2. Niederschlagung**
- 3. Erlass**
- 4. Schlussbestimmungen**

Anlage - Erläuterungen

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Gleichbehandlung von privatrechtlichen Forderungen ist jedoch dort eingeschränkt, wo materielles Recht andere Vorgaben setzt.

Gesetzliche Grundlagen:

- ♦ Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung §§ 32 und 87
- ♦ Abgabenordnung §§ 222, 227, 231, 234, 238, 239, 241-248 und 261
- ♦ Bürgerliches Gesetzbuch § 208
- ♦ Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises § 13
- ♦ Geschäftsordnung für den Unstrut-Hainich-Kreis § 26

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Dienstvereinbarung sowie der Änderungen.

Eingehende **Erläuterungen** zu den gesetzlichen Bestimmungen werden in der Anlage gegeben.

1. Stundung

1.1 Die Stundung ist nur auf Antrag des Zahlungspflichtigen zu gewähren.

Liegt ein Antrag auf Stundung vor, ist dieser mit Stellungnahme des Fachdienstes bzw. der Einrichtung dem Fachdienst Finanzen vorzulegen. Der Kreiskasse obliegt die Prüfung der Unterlagen und die Ausfertigung der formgebundenen Bescheide sowie die Vorlage des Stundungsbescheides beim Fachdienstleiter Finanzen zur Weiterreichung gemäß Zuständigkeit für die Genehmigung der Stundung.

Unmittelbar nach Bewilligung des Antrages wird dem Schuldner durch die Kreiskasse der Bescheid bekanntgegeben. Eine Kopie des Bescheides wird zur Annahmeanordnung, eine weitere Kopie zum Vorgang in der Kreiskasse geheftet.

1.2 Zuständigkeit bei Stundung:

- bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro der Fachdienstleiter Finanzen
- bei einem Betrag über 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro der Verwaltungsleiter
- bei einem Betrag über 25.000,00 Euro der Kreisausschuss

1.3 Abweichend von den Ziffern 1.1 und 1.2 ist der Fachdienst Familie und Jugend für Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständig. Die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen erfolgt ausschließlich durch den Fachdienst auf der Grundlage des Unterhaltsvorschussgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

2. Niederschlagung

2.1 Vorschläge für die Niederschlagung von Forderungen werden von der Kreiskasse (Ausnahme: Vorschläge zur Niederschlagung von Bußgeldern) mit Angabe des Niederschlagungsgrundes schriftlich an die Fachdienste und Einrichtungen übergeben (kombiniertes Formblatt für Antrag und Niederschlagungsabgangsordnung).

Nach Prüfung des Sachverhaltes wird durch die Fachdienste und Einrichtungen unabhängig von der Betragshöhe die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt und der Niederschlagungsabgang auf diesem Formblatt angeordnet.

Bei Vorgängen bis 500,00 Euro erteilen die Fachdienste und Einrichtungen auch die Genehmigung. Bei Beträgen über 500,00 Euro sind die Vorgänge dem Fachdienst Finanzen zur weiteren Genehmigung zu übergeben. In diesen Fällen sind die Anordnungen erst nach dem jeweiligen Genehmigungsvermerk buchungstechnisch auszuführen.

Wird Niederschlagungsvorschlägen durch die Fachdienste und Einrichtungen nicht zugestimmt, sind die Gründe dafür zu vermerken und ggf. Erkenntnisse oder Lösungsvorschläge für die Realisierung der Forderung zu unterbreiten.

Die Niederschlagungsbeträge werden von der Kreiskasse in einer Niederschlagungsliste erfasst. Die laufende Nummer der Niederschlagungsliste ist durch die Kreiskasse auf der Abgangsordnung einzutragen.

- 2.2 Zuständigkeit bei Niederschlagung:
 - bis zu einem Betrag von 500,00 Euro die Fachdienstleiter und die Leiter der Einrichtungen
 - bei einem Betrag über 500,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro der Fachdienstleiter Finanzen
 - bei einem Betrag über 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro der Verwaltungsleiter
 - bei einem Betrag über 5.000,00 Euro der Kreisausschuss
- 2.3 Für die Weiterverfolgung der befristeten und unbefristeten Forderungen ist die Kreiskasse verantwortlich.
- 2.4 Abgänge von Forderungen im Rahmen befristeter und unbefristeter Niederschlagungen
 - 2.4.1 Muss auf angeordnete Forderungen, die befristet oder unbefristet niedergeschlagen wurden, aufgrund aktueller Erkenntnisse durch Entscheidung der Verwaltung oder aufgrund des Eintrittes der gesetzlichen Vollstreckungsverjährung endgültig verzichtet werden, sind diese durch eine vom Fachdienst bzw. der Einrichtung zu erstellende Anordnung "Abgang aus der Niederschlagung" durch den Fachdienst Finanzen/Kreiskasse aus der Niederschlagungsliste zu streichen. In den Fachdiensten/Einrichtungen sind die für den Abgang maßgebenden Unterlagen vorzuhalten.
 - 2.4.2 Da die Abgänge auf Kasseneinnahmereste das Ergebnis einer Jahresrechnung beeinflussen, muss garantiert werden, dass entsprechende Aussagen dazu im Erläuterungsbericht getroffen werden können. Zu diesem Zweck ist eine besondere Kennzeichnung dieser Abgänge in der Niederschlagungsliste vorzunehmen.
 - 2.4.3 In Jahresrechnungen der Vorjahre mit "Niederschlagung" begründete Abgänge auf Kasseneinnahmereste sind nach den tatsächlichen Abgangsur-sachen in der aktuellen Jahresrechnung korrigierend darzustellen.

3. Erlass

- 3.1 Der Erlass ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen zu gewähren.

Der zuständige Fachdienst bzw. die zuständige Einrichtung prüft, ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen und legt den Vorgang dem Fachdienst Finanzen zur Gegenzeichnung und Weiterleitung gemäß Zuständigkeit für die Genehmigung des Erlasses vor.

Wird dem Erlass zugestimmt ist durch den Fachdienst bzw. die Einrichtung eine Abgangsanordnung zu fertigen und dem Zahlungspflichtigen der Erlass bekanntzugeben.

- 3.2 Zuständigkeit bei Erlass:
- bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro der Fachdienstleiter Finanzen
 - bei einem Betrag über 1.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro der Verwaltungsleiter
 - bei einem Betrag über 5.000,00 Euro der Kreisausschuss

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Regelungen der Dienstanweisung finden gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung keine Anwendung auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahn- und Vollstreckungsgebühren, Säumniszuschlägen, Verzugszinsen und Nebenforderungen. Für diese Entscheidungen sind durch den Fachdienstleiter Finanzen kasseninterne Regelungen zu treffen.
- 4.2 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 4.3 (Inkrafttreten)

Anlage

Erläuterungen

1. Stundung § 222 Abgabenordnung (AO)

- 1.1 Voraussetzung der Stundung ist, dass die Einziehung einer Forderung im Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 222 AO). Durch die Stundung wird der Fälligkeitstermin einer Forderung hinausgeschoben oder für eine fällige Forderung eine Zahlungsfrist bewilligt. Die Forderung bleibt selbst bestehen.
- 1.2 Erfordert der Stundungszweck die Stundung nur eines Teilbetrages, so ist die Stundung darauf zu beschränken. Die Stundungsdauer ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglichst kurz zu bemessen. Bei einer Stundungsdauer von mehr als 2 Monaten ist, soweit der Stundungszweck nicht entgegensteht, die Tilgung der gestundeten Schulden in angemessenen Raten vorzusehen. Für die Fälligkeit der Stundungsraten kommen bis auf dringend gebotene Ausnahmefälle jeweils nur der 1. und/oder 15. eines Monats in Betracht.
- 1.3 Der Stundungsbescheid ist mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs insbesondere für den Fall der Säumnis zu verbinden.

Dies gilt aber nicht, wenn die Stundung durch Vereinbarung insbesondere im Rahmen eines Vergleiches festgelegt wird.
- 1.4 In den Stundungsbescheid ist bei öffentlichen Abgaben folgende Klausel einzusetzen:

"Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf volle 50,00 Euro abgerundeten rückständigen Abgabenbetrages zu entrichten. Rückständige Beträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Thüringen beigetrieben. Die zusätzlichen Kosten dieses Verfahrens hat der/die Zahlungspflichtige zu tragen.
- 1.5 Wird mit der Stundung Ratenzahlung eingeräumt, so kann der Stundungsbescheid mit den Bedingungen versehen werden, dass für den Fall, dass eine Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, die Stundung als aufgehoben gilt (Verfallklausel).
- 1.6 Die Stundung ist von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn wegen der Vermögenslage des Schuldners/der Schuldnerin die Sicherheit der gestundeten Forderung gefährdet ist. Bei einer Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000,00 Euro hat der Schuldner eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

- 1.7 Gestundete Forderungen sind wie öffentliche Abgaben zu verzinsen (§ 234 AO). Wird von einer Verzinsung abgesehen (§ 234 Abs. 2 AO), so ist der Grund aktenkundig zu machen.

2. Niederschlagung § 261 AO

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 87 Ziff. 25 ThürGemHV).
- 2.2 Voraussetzungen der Niederschlagung ist die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird und dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen (§ 261 AO).
- 2.3 Ansprüche sind unbefristet niederzuschlagen, wenn unter den gegebenen Umständen nicht damit gerechnet werden kann, dass die Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt Erfolg haben könnte (mehrmalig erfolglose Vollstreckungsversuche, Tod des Zahlungspflichtigen etc.) oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. In anderen Fällen ist der Anspruch befristet niederzuschlagen.
- 2.4 Bei befristeter Niederschlagung ist in der Regel 3 Jahre nach Beginn, spätestens aber 1 Jahr vor Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners/der Schuldnerin zu überprüfen. Die Verjährung ist jeweils rechtzeitig zu unterbrechen (§§ 208 ff BGB, § 231 AO).

3. Erlass § 227 AO

- 3.1 Der Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch (§ 87 Ziff. 11 ThürGemHV).
- 3.2 Der Erlass setzt voraus, dass die Einziehung einer Forderung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde und daher unbillig wäre (§ 227 Abs. 1 AO).

Die besondere (unbillige) Härte kann durch die persönlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin (z. B. Existenzgefährdung) bedingt sein oder darin bestehen, dass die Gesetzesanwendung auf einen atypischen Fall zu einer unbilligen Belastung führt, die offenbar vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.